



# Gewässerrandstreifen in Bayern

Information zur Umsetzung  
des Volksbegehrens „Rettet die Bienen“



# Neue gesetzliche Regelungen

Am 1. August 2019 sind die folgenden gesetzlichen Regelungen des Volksbegehrens „Rettet die Bienen“ und des ergänzenden Begleitgesetzes zu den Gewässerrandstreifen in Kraft getreten.

## Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

(1) Es ist verboten, in der freien Natur

3. entlang natürlicher oder naturnaher Bereiche fließender oder stehender Gewässer, ausgenommen künstliche Gewässer im Sinne von § 3 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes und Be- und Entwässerungsgräben im Sinne von Art. 1 des Bayerischen Wassergesetzes, in einer Breite von mindestens 5 m von der Uferlinie diese garten- oder ackerbaulich zu nutzen (Gewässerrandstreifen).

## Art. 21 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

(1) Der Gewässerrandstreifen ist an Gewässern erster und zweiter Ordnung auf Grundstücken des Freistaates Bayern 10 Meter breit.

Auf Gewässerrandstreifen nach Satz 1 sind

1. die ackerbauliche und gartenbauliche Nutzung sowie der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildbisschutzmittel, verboten und
2. Bäume und Sträucher zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes, aus besonderen Artenschutzgründen oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist oder im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft erfolgt.

§ 38 Abs. 5 WHG gilt entsprechend. Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Über Abs. 1 hinaus können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Zwecke des Gewässerrandstreifens an allen Gewässern durch Einbeziehung der Grundstücke oder der Flächen in eine Fördermaßnahme erreicht werden, die auch dem Schutz des jeweiligen Gewässers dient.

(3) Für die mit Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes einhergehenden Einschränkungen bisher zulässiger und tatsächlich ausgeübter Nutzungen wird nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel ein angemessener Geldausgleich gewährt.

Diese Informationsbroschüre hat das Ziel, die beiden Gesetzesänderungen allgemein verständlich zu erläutern und die Auswirkungen darzustellen. Im Folgenden wird darüber informiert, wann aus rechtlicher Sicht ein Gewässerrandstreifen erforderlich ist und wann nicht. Wie er festgelegt ist, wo er einzuhalten ist, welche Auswirkung der Streifen für Grundbesitzer und Bewirtschafter hat und wie das weitere Vorgehen ist.

# Was ist ein Gewässer?

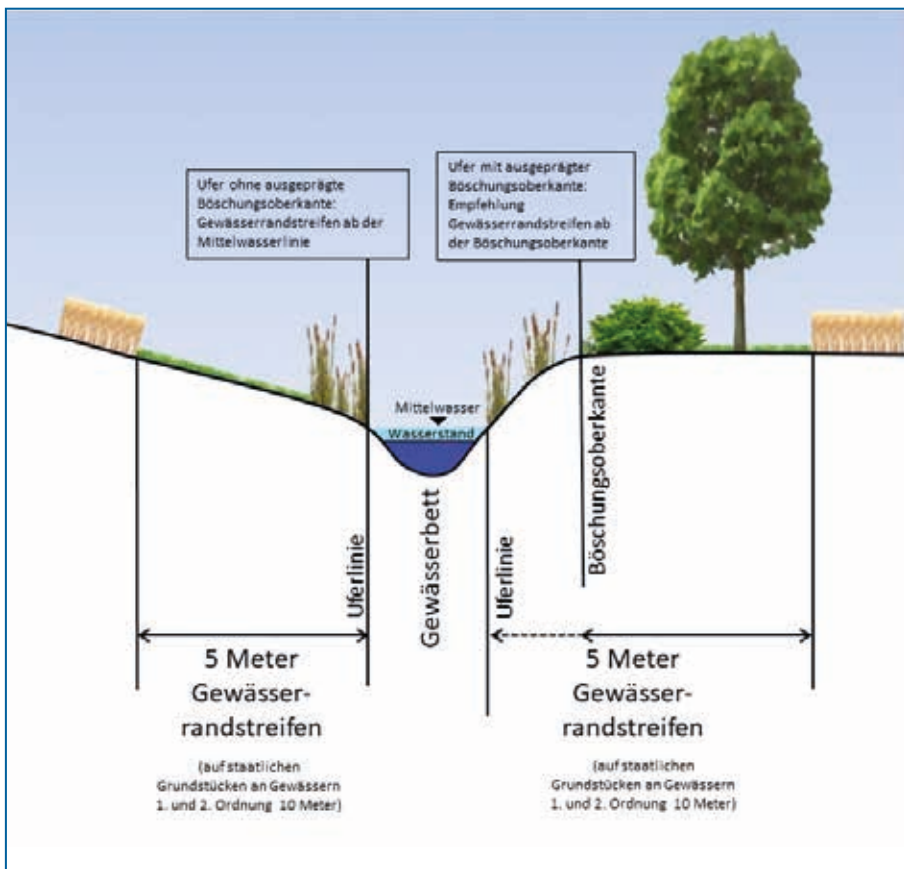
Flüsse wie Donau (Gewässer 1. Ordnung, große Gewässer) oder Sandrach (Gewässer 2. Ordnung, mittelgroße Gewässer) sind ohne Zweifel Gewässer. Gleiches gilt für das weit verzweigte Netz der Bäche in den Kommunen (Gewässer 3. Ordnung, kleine Gewässer). Es gibt aber auch Gewässer, auf die die Wassergesetze keine Anwendung finden (z.B. Be- und Entwässerungsgräben von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung).

Ob Be- oder Entwässerungsgräben, Teiche oder Weiher von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind, richtet sich insbesondere nach ihrem bestehenden ökologischen Wert, dem oberirdischen Einzugsgebiet, ihren Wirkungen auf den Wasserhaushalt und ihren Nutzungen. Gegebenenfalls sind Verknüpfungen mit anderen Gewässern und Graben-, Teich- oder Weihersystemen zu beachten.

In der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VVWas) finden sich Kriterien, die gegen eine wasserwirtschaftlich untergeordnete Bedeutung sprechen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- sie ein Einzugsgebiet größer als 50 Hektar aufweisen,
- sie der Einleitung von häuslichem oder gewerblichem Abwasser dienen,
- das Gewässerbett von Be- oder Entwässerungsgräben erosionsgefährdet ist und eine erhebliche Gefahr für An- und Unterlieger (zum Beispiel bei Hochwasser) gegeben ist,
- es sich um gesetzlich geschützte Biotope im Sinn der Naturschutzgesetze bzw. um erhaltenswerte Biotope mit Wasserbezug handelt.

# Was ist ein Gewässerrandstreifen?



Beispielhafte Darstellung des Gewässerrandstreifens

Der wasser- und naturschutzrechtliche Gewässerrandstreifen nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG ist in einer Breite von mindestens 5 m von der Uferlinie zu wahren. So wurde es aufgrund des Volksbegehrens „Rettet die Bienen“ gesetzlich festgelegt. Die Uferlinie ist als die Linie des Mittelwasserstands unter besonderer Berücksichtigung der Grenze des Pflanzenwuchses definiert (Art. 12 Absatz 1 BayWG).

Der § 38 WHG sowie die zentralen landwirtschaftlichen Regelwerke enthalten eigenständige Abstandsvorgaben zu Oberflächengewässern. Sie beziehen sich in der Regel nicht auf die Uferlinie, sondern gemäß guter landwirtschaftlicher Praxis auf die Böschungsoberkante (z.B. Düngerordnung, Cross Compliance, Spritzabstand für Pflanzenschutzmittel, Förderrichtlinien zum Kulturlandschaftsprogramm und Vertragsnaturschutzprogramm).

Deswegen empfiehlt die Bayerische Staatsregierung, bei ausgeprägter Böschungsoberkante im Einvernehmen mit dem jeweils betroffenen Grundstückseigentümer den Gewässerrandstreifen dort beginnen zu lassen.

Auf Grundstücken des Freistaates Bayern an den großen und mittelgroßen Gewässern (Gewässer 1. und 2. Ordnung) hat sich der Freistaat Bayern selbst verpflichtet, die Breite des Gewässerrandstreifens auf 10 m zu verdoppeln (Art. 21 BayWG). Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante (§ 38 Absatz 2 WHG).

## Warum sind Gewässerrandstreifen wichtig?

Gewässerrandstreifen haben wichtige Funktionen im Naturhaushalt und beim Gewässerschutz und bieten das Potenzial für eine weitergehende ökologische Aufwertung.

### ***Gewässerschutz:***

- Puffer gegen Stoffeinträge (Pflanzenschutzmittel, Feinmaterial, Düngemittel).
- Bedeckung der Bodenoberfläche und damit Schutz vor Abschwemmungen bei Hochwasser.
- Rückhalt von Nährstoffen und Feinmaterial bei Hochwasser.
- Beschattung der Gewässer z. B. durch Bäume, Sträucher oder Hochstaudenfluren wirkt der Gewässererwärmung entgegen und dient dadurch als Anpassungsmaßnahme an den Klimawandel.

### ***Naturhaushalt:***

- Wichtige Vernetzungsfunktion Gewässer – Aue, Ausbreitungs- und Verbindungsachse und damit Verknüpfung wertvoller Lebensräume.
- Aufwertung des Landschaftsbildes.
- Stärkung und Schaffung artenreicher Lebens- und Rückzugsräume (Biodiversität) in und am Gewässer.
- Ermöglichen einer kleinräumigen Uferentwicklung für die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie und reduzieren des Aufwands für den Gewässerunterhalt.

## Gesetzliche Regelung

### § 38 Abs. 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

- (1) Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.
- (2) Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.

### Art. 12 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

- (1) Die Grenze zwischen dem Gewässer und den Ufergrundstücken wird durch die Linie des Mittelwasserstands unter besonderer Berücksichtigung der Grenze des Pflanzenwuchses (Uferlinie) bestimmt.



# Wo ist ein Gewässer- randstreifen einzuhalten?

An Gewässern wo klar ein Gewässerbett, auch bei einer nur zeitweisen Wasserführung, erkennbar ist (Kies, Schotter, Erdspuren), ist ein Gewässerrandstreifen anzulegen.

Gewässerrandstreifen sind hingegen nicht einzuhalten an:

- eindeutig „Grünen Gräben“ mit klarem Grasbewuchs, die nur gelegentlich wasserführend sind
- künstlichen Gewässern (Ein künstliches Gewässer liegt vor, wenn dieses vom Menschen geschaffen ist, in einem Bereich liegt, in dem zuvor kein Gewässer/Graben o. ä. vorhanden war und sich dort kein guter ökologischer Zustand entwickeln kann; Gewässerumlegungen sind keine künstlichen Gewässer)
- Be- und Entwässerungsgräben, Teiche und Weiher von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung (insbesondere, wenn das Einzugsgebiet kleiner als 50 Hektar ist oder kein gewässerbezogenes gesetzlich geschütztes Biotop vorhanden ist)
- Verrohrungen
- Straßenseitengräben (soweit sie kein natürliches Gewässer aufnehmen)

Dazwischenliegende Grenzfälle können nur durch eine Festlegung vor Ort eingestuft werden. Zudem sind Gewässerrandstreifen nicht nur an Fließgewässer einzuhalten, sondern auch an Seen.

## Übersicht der Regelungen zum Gewässerrandstreifen

	Eigentümer der Fläche	Gewässer 1. und 2. Ordnung	Gewässer 3. Ordnung	Be- und Entwässerungsgräben, Teiche und Weiher von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, künstliche Gewässer, usw.
Breite Gewässerrandstreifen	nichtstaatlich	5 Meter		keine Gewässerrandstreifen
	staatlich	10 Meter	5 Meter	
acker- und gartenbauliche Nutzung	nichtstaatlich	Verbot		zulässig
	staatlich			
Einsatz und Lagerung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln	nichtstaatlich	zulässig		
	staatlich	Verbot	zulässig	

# Was bedeutet der neue Gewässerrandstreifen für Grundstücksbesitzer und -bewirtschafter?

Mit Inkrafttreten der Regelungen des Volksbegehrens und des ergänzenden Begleitgesetzes zum 1. August 2019 bedeutet dies für Grundstücke an Gewässern:

- Auf einem 5 Meter breiten Streifen ist die acker- und gartenbauliche Nutzung verboten. Dauerkulturen (zum Beispiel Hopfen-, Wein-, Spargel-, Silphieflächen, etc.) zählen zur acker- oder gartenbaulichen Nutzung. Private Gärten und Kleingärten zählen dagegen nicht zur acker- oder gartenbaulichen Nutzung.
- Eine Grünlandnutzung ist weiterhin möglich. Dies beinhaltet auch eine Düngung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nach den fachrechtlichen Vorgaben für Grünland.
- Uferbegleitende Wege, Bänke usw. sind auf dem Gewässerrandstreifen weiterhin erlaubt. Regelungen in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten bleiben unberührt.



Gewässer ohne Gewässerrandstreifen



Gewässer mit Gewässerrandstreifen

Für Grundstücke des Freistaates Bayern an den großen und mittleren Gewässern (Gewässer 1. und 2. Ordnung) gilt folgende Sonderregelung:

- Auf Grundstücken des Freistaat Bayern, auch auf verpachteten Grundstücken des Freistaat Bayern, ist auf einem 10 Meter breiten Streifen an Gewässern erster und zweiter Ordnung die acker- und gartenbauliche Nutzung verboten. Hier gilt zusätzlich auch ein Verbot des Einsatzes und der Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildbisschutzmittel). Dieses Verbot gilt nicht nur für acker- und gartenbauliche Flächen, sondern auch für Grünland.
- Bäume und Sträucher sind zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder Unterhalt der Gewässer, zur Pflege des Bestandes, aus besonderen Artenschutzgründen oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist oder im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft erfolgt.

Der Freistaat Bayern fördert freiwillige Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms (KULAP) bzw. des Vertragsnaturschutzprogramms (VNP) der Landwirte, bisher auch unmittelbar an Gewässern. Für Landwirte haben die nun geltenden gesetzlichen Regelungen ab 2020 Auswirkungen auf bestehende Förderungen von Ackerflächen im KUALP und VNP. Dies betrifft z. B. die KULAP-Maßnahme „B32-34 Gewässer- und Erosionsschutzstreifen“ oder die VNP-Maßnahmen H20 sowie H11-15. Das Europäische Recht sieht für diesen Fall die Möglichkeit der Anpassung der beantragten Agrarumweltmaßnahmen (Revisionsklausel) an die neue Situation für Landwirte vor. Hierzu können sich die Antragsteller im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen-Grundantragstellung an das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bzw. die zuständige untere Naturschutzbehörde wenden.

# Wie geht es weiter?

Um schnell Planungssicherheit zu erreichen und die Landwirte bei der Einschätzung zu unterstützen, hatte die Wasserwirtschaftsverwaltung innerhalb kürzester Zeit eine erste Gewässerrandstreifenkulisse erarbeitet. Grundlage waren die aktuellen Gewässerkarten der Bayerischen Landesvermessungsverwaltung. Der Entwurf dieser Kulisse hat aber besonders an den Oberläufen der Gewässer Diskrepanzen mit den Verhältnissen vor Ort aufgezeigt.

Aufgrund dieser Unklarheiten wurden die Kulissen „Fließgewässer (VB)“ und „Seen (VB)“ aus dem integrierten Bayerischen Landwirtschaftlichen Informations-System (iBALIS) herausgenommen. Die als Orientierung zur Anlage von Gewässerrandstreifen gedachten Kulissen werden nun überarbeitet. Dieser Prozess erfolgt unter Einbindung der Beteiligten im Rahmen von Vor-Ort-Terminen, die von den Wasserwirtschaftsämtern zusammen mit den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durchgeführt werden. Dieser Prozess wird eine längere Zeit in Anspruch nehmen.

Die mit dem Volksbegehren geschaffene Pflicht zur Anlage von Gewässerrandstreifen besteht unabhängig von der Dauer des Aufbaus der Hinweiskarte. Daher muss der Landwirt an eindeutig erkennbaren Gewässern jetzt schon Gewässerrandstreifen anlegen. Das ist bei den meisten Gewässern leicht zu entscheiden: jeder erkennt einen natürlichen Bach oder Fluss. Ein zusätzliches Merkmal kann z. B. sein, wenn das Gewässer einen Namen hat.

Unabhängig davon gilt für die Herbstbestellung 2019 an allen Gewässern und Gräben Bestandsschutz. Das heißt die bestellten Winterungen dürfen auch in 2020 geerntet werden. Mehrjährige Kulturen und Dauerkulturen dürfen noch einmal in 2020 geerntet werden.

Bei allen übrigen Gewässern, insbesondere bei Gräben und künstlich aussehenden Gewässern sind die Verhältnisse unklar, solange sie nicht von der Wasserwirtschaftsverwaltung überprüft wurden und in der Hinweiskarte dargestellt sind. Bis dahin gilt für diese unklaren Verhältnisse keine Pflicht zur Anlage von Gewässerrandstreifen. Sofern bis zum 1. Juli eines Jahres eine derartige Überprüfung erfolgt und das Ergebnis in der Hinweiskarte dargestellt ist, sind Gewässerrandstreifen für die unmittelbar folgende Anbauplanung zu berücksichtigen. Ansonsten entsteht dem Landwirt im jeweils laufenden Anbaujahr kein Nachteil. Die aktualisierten Hinweiskarten werden rechtzeitig jeweils bis zum 1. Juli auf den Internetseiten der Wasserwirtschaftsämter zu finden sein.

Beispiel: In der Hinweiskarte wird zum 01.07.2020 ein unklares Gewässer als überprüftes und als relevantes Gewässer zur Anlage von Gewässerrandstreifen eingestuft. Somit ist ab der Herbstaussaat im Jahr 2020 die Anlage der Gewässerrandstreifen zwingend vorzunehmen. Auch auf Dauerkulturflächen müssen in diesem Beispiel nach der Ernte im Jahr 2020 die Gewässerrandstreifen zwingend beachtet werden.

Die Festlegung der Uferlinie erfolgt analog der bisherigen landwirtschaftlichen Förderpraxis eigenverantwortlich durch den Landwirt im Rahmen der jährlichen Antragstellung für den Mehrfachantrag. Dies ist ein Vertrauensbeweis zugunsten des Landwirtes, der „sein Gewässer“ am besten kennt.

Für die einhergehenden Einschränkungen bisher zulässiger und tatsächlich ausgeübter Nutzungen aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zum 5m-Gewässerrandstreifen soll nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel ein angemessener Geldausgleich gewährt werden. Die Grundlage für die Ausgleichszahlungen wurde bis Ende 2019 gemeinsam durch die Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie Umwelt und Verbraucherschutz geschaffen. Die geplanten Ausgleichszahlungen sind beihilferelevant, weshalb ein EU-Notifizierungsverfahren erforderlich ist. Die Vorlage der Unterlagen bei der EU-Kommission erfolgte über das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Januar 2020. Erfahrungsgemäß ist für das Notifizierungsverfahren von Seiten der EU mindestens ein Jahr anzusetzen.



Gewässerrandstreifen mit Beschattung für das Gewässer

## Ansprechpartner:

Sie haben Fragen? Wenden Sie sich für Fragen zur Kulisse der Gewässerrandstreifen an das zuständige Wasserwirtschaftsamt. Auskünfte bezüglich der Auswirkungen der Gewässerrandstreifen, insbesondere auf die bestehenden Agrarumweltmaßnahmen (KULAP) erhalten Sie vom zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) bzw. für das VNP von der unteren Naturschutzbehörde an der Kreisverwaltungsbehörde.

## Impressum

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für  
Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV)

Internet: [www.stmuv.bayern.de](http://www.stmuv.bayern.de)  
E-Mail: [poststelle@stmuv.bayern.de](mailto:poststelle@stmuv.bayern.de)

Bilder: Titelbild: WWA München; Querschnitt: Timo Kron, LfU  
Norbert Schneider; Gerhard Suttner, LfU

Stand: Juni 2020

© StMUV, alle Rechte vorbehalten

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die publizistische Verwertung der Veröffentlichung – auch von Teilen – wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie – wenn möglich – mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt. Diese Publikation wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.  
Unter Tel. 089 122220 oder per E-Mail unter [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de) erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.